OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651704/8/JP

Datum:
Linz, 3. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der S M H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M L, x, x gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Februar 2020, GZ: BHVBVerk-2020-20655/2-Pl, betreffend der Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Sie werden aufgefordert, sich bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung an ihren rechtsfreundlichen Vertreter 1) amtsärztlich untersuchen zu lassen und 2) zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine fachärztliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (kurz: belangte Behörde) vom 17. Februar 2020 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, sich innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides „1) amtsärztlich untersuchen zu lassen und 2) zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen“. Begründend führt die belangte Behörde insbesondere aus, dass von der Polizeiinspektion Vöcklabruck am 24. Dezember 2019 darüber Anzeige erstattet worden sei, dass die Beschwerdeführerin im Zeitraum von Juli 2014 bis Ende Oktober 2019 gehäuften und regelmäßigen Suchtgiftmissbrauch begangen habe und zwar sei konkret festgestellt worden, dass die Beschwerdeführerin in diesem Zeitraum gemeinsam mit ihrem Freund ca. 200 Gramm Cannabis und im Oktober 2019 2 Gramm MDMA und 3 Gramm Amphetamine ebenfalls gemeinsam mit ihrem Freund konsumiert habe. Es bestehen daher begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen und es erscheine eine amtsärztliche Untersuchung unbedingt erforderlich. Aufgrund des gehäuften und regelmäßigen Missbrauchs unterschiedlicher Substanzen sei auch eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzuschreiben gewesen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 12. März 2020 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die von der belangten Behörde getätigte Annahme des Suchtmittelmissbrauchs durch die Beschwerdeführerin, da insbesondere das Strafverfahren noch im Laufen sei und keineswegs gesagt werden könne, dass dieses Verfahren mit einer Verurteilung enden werde. Außerdem gebe es noch neue Ermittlungsergebnisse, jedenfalls unrichtig sei der Zeitraum des behaupteten Suchtmittelmissbrauchs und dass die Beschwerdeführerin MDMA und Amphetamine konsumiert habe. Auch sei die Anordnung, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen angesichts des nicht belegten Suchtmittelmissbrauchs nicht nachvollziehbar.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zusätzlich wurde mit Schreiben vom 22. April 2020 eine Anfrage an die zuständige Polizeiinspektion gestellt, ob noch weitere Vorkommnisse hinsichtlich der Beschwerdeführerin zu Tage getreten seien, woraufhin der ermittelnde Beamte mit Schreiben vom 2. Mai 2020 berichtete. Die Beschwerdeführerin selbst legte dem Gericht mit Schreiben vom 2. Juni 2020 und mit Schreiben vom 22. Juni 2020 jeweils einen Befund über ein Drogenscreening im Harn vor. In beiden Befunden lauten die Ergebnisse des Screenings negativ auf THC, Amphetamine und MDMA. Weiters wurde am 2. Juli 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Anwesenheit der Beschwerdeführerin, ihres Rechtsvertreters und einer Vertreterin der belangten Behörde durchgeführt.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin verfügt über eine aufrechte Lenkberechtigung. Im Zeitraum von 2014 bis August 2019 hat die Beschwerdeführerin in etwa 200 Gramm Cannabis von ihrem Freund im Zuge gemeinschaftlicher Konsumption unentgeltlich erhalten. Es entspricht dies einem Konsum von etwa 3 Gramm Cannabis über den Zeitraum von 5 Jahren hinweg. Außerdem hat die Beschwerdeführerin im Oktober 2019 zumindest eine „Line Speed“ konsumiert.

2.3. Am 20. Dezember 2019 wurde die Beschwerdeführerin durch Ermittlungsbeamte der Polizeiinspektion Vöcklabruck einvernommen. Dabei gab die Beschwerdeführerin selbst an, im Zeitraum von 2014 bis August 2019 in etwa 200 Gramm Cannabis von ihrem Freund im Zuge gemeinschaftlicher Konsumption unentgeltlich erhalten zu haben. Dem entsprechen auch ihre Angaben in der öffentlich mündlichen Verhandlung. Der Konsum von Cannabis an sich wurde von der Beschwerdeführerin weder in der Beschwerde noch in der öffentlich mündlichen Verhandlung bestritten. Auch die Feststellungen hinsichtlich der Substanz „Speed“ beruht auf den eigenen, in der Verhandlung im Wesentlichen bestätigten Angaben der Beschwerdeführerin.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur

Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (§ 24 Abs 4 FSG).

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG jedenfalls nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

3.2. Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; zuletzt etwa 18.12.2019, Ra 2019/11/0029) folgt aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte, wie soeben

ausgeführt, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG zur Sicherstellung der in § 14 Abs 5 FSG-GV angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt.

3.3. Fallbezogen hat die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben über einen sehr langen Zeitraum von rund fünf Jahren regelmäßig Cannabis im Ausmaß von insgesamt ca. 200 Gramm mit ihrem Freund gemeinsam und einmal sogar eine „Line Speed“ konsumiert. Damit hat die Beschwerdeführerin die Grenze des gelegentlichen Konsums von Cannabis insbesondere aufgrund des langen Zeitraums deutlich überschritten und ist folglich von einem gehäuften Missbrauch eines Suchtmittels in der Vergangenheit auszugehen (vgl zu einem ähnlich gelagerten Sachverhalt VwGH 18.12.2019, Ra 2019/11/0029). Dass die Beschwerdeführerin aktuell – wie sie behauptet – keine Suchtmittel mehr konsumiert, ist in rechtlicher Hinsicht vor dem Hintergrund des § 14 Abs 5 FSG und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung unerheblich. Es sind daher die von der Beschwerdeführerin vorgelegten aktuellen Harnbefunde im Beschwerdeverfahren nicht von Relevanz.

Liegt aber ein gehäufter Missbrauch vor, bedarf es gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend der Einholung einer (psychiatrischen) fachärztlichen Stellungnahme, weshalb die belangte Behörde zu Recht die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung mit der Beibringung einer solchen Stellungnahme verband (vgl VwGH 18.12.2019, Ra 2019/11/0029; 19.12.2017, Ra 2017/11/0287).

Die von der belangten Behörde festgesetzte Frist für die amtsärztliche Untersuchung sowie die Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme erfolgte noch vor Ausbruch der COVID-19-Krise und den damit verbundenen gesetzlich angeordneten Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung. Wenngleich mittlerweile weitgehend Lockerungen eingeführt wurden, so war doch in Anbetracht der Umstände und der bevorstehenden Urlaubszeit die von der belangten Behörde festgesetzte Frist entsprechend zu verlängern und der Lauf der Frist an die Zustellung dieser Entscheidung zu knüpfen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar